

Aktenzeichen
42.6312

Kitzingen, 23.02.2024

Federführung: Sachgebiet 42

Vorlage-Nr.: SG 42/400/2024

Bearbeiter: Ines Meuschel

Tel.Nr.: 09321 928 4200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	14.03.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2024
Kreistag	öffentlich / Beschluss	08.04.2024

Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen

Änderung des Ausbauprogrammes 2024 – 2027

Anlage: - Geänderte Aufstellung der Maßnahmen 2024- 2027

I. Vortrag:

Im Juli letzten Jahres wurde das Ausbauprogramm für die Jahre 2024 – 2027 fortgeschrieben. Aufgrund der nachfolgend im Einzelnen dargestellten Umstände sind folgende Änderungen notwendig.

Ziel des Kreisstraßenausbaues

Ziel des Ausbaues der Kreisstraßen ist, das vorhandene leistungsfähige Straßennetz zu erhalten und entsprechend den technischen Erfordernissen zu verbessern. Wir beziehen uns auf die Ausführungen gemäß unserem Vortrag vom letzten Jahr (SG42/274/2023). Die Angaben gelten weiterhin und sind nach wie vor aktuell.

Änderung Ausbauprogramm 2024 und 2025

Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Gnodstadt und B13

Im Haushaltsjahr 2025 war der Ausbau der Teilstrecke vorgesehen. Dafür wurde im Haushaltsjahr 2024 für die Finanzierung des Gesamtprojektes die 1. Rate in Höhe von 850.000,00 € angefordert, sodass mit der 2.Rate in Höhe von 1.950.000,00 € für den geplanten Ausbau im Jahr 2025 insgesamt 2.800.000,00 € zur Verfügung standen.

Das Projekt wurde wegen dem gescheiterten Grunderwerb von 2020 auf 2025 verschoben. Der Grunderwerb kann abschließend nicht geklärt werden, sodass die Baumaßnahme aus dem Ausbauprogramm für 2025 gestrichen wird. Es ist kein einvernehmlicher Grunderwerb möglich.

Mit der Ausbaumaßnahme sollte die Ausbaustrecke in Bezug auf die Streckencharakteristik optimiert werden, die Sichtverhältnisse verbessert werden. Das ist auch Grundlage einer Förderung. Dementsprechend wäre die kleine Kuppe im Bestand zu vergrößern. Dadurch ist ein Bodenabtrag unvermeidbar und Grunderwerb wird notwendig. Ein Verschieben der Trasse ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Gemäß naturschutzfachliche Planung sind mögliche potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse die Straßennebenflächen entlang der KT 18, insbesondere die süd und südost exponierte Böschungsbereiche. Ohne den entsprechenden Grunderwerb ist ein Ausbau nicht möglich. Ein Ausbau ist wiederum nur gerechtfertigt, wenn die Sichtverhältnisse mit verbessert werden.

Die bestehende Strecke der KT18 ist unfallunauffällig. Aufgrund des gescheiterten Grunderwerbs wird deshalb auf den geplanten Ausbau verzichtet.

Kreisstraße KT 1 Nenzenheim-Landkreisgrenze

(siehe Nr. 2 des Ausbauprogrammes 2024)

Gerichtsverfahren

Im Zuge des Gerichtsverfahrens gegen die Baufirma der Ausbaumaßnahme und das beratende Ingenieurbüro aus dem Jahr 2010 fallen noch Anwalts- und Gerichtskosten in unbestimmter Höhe an. Der geschätzte zusätzliche Bedarf für diese Position wird mit 125.000 € angenommen.

Bei der betreffenden Haushaltsstelle (1.6505.9501) sind derzeit noch Restmittel in Höhe von ca. 91.800 € vorhanden. Kosten von ca. 20.000 € stehen für die Sanierungsmaßnahme von 2020 derzeit noch aus (Einbehalt), sowie für Ingenieurkosten bis zum Ablauf der Gewährleistung und für Bepflanzungen noch insgesamt geschätzt ca. 5.500 €. Somit sind von den Restmittel noch ca. 66.300 € für Anwalts- und Gerichtskosten vorhanden.

Es stehen noch Anwaltskosten für das abgeschlossene Verfahren am Oberlandesgericht in Bamberg aus (die letzte anwaltliche Kostennote für das Berufungsverfahren ist vom Februar 2022), sowie Kosten für die Fortsetzung des Betragsverfahren am Landgericht Würzburg.

Die Verwaltung schlägt daher vor zur Deckung der ausstehenden Kosten für die Sanierungsmaßnahme und der geschätzten Anwalts- und Gerichtskosten die Restmittel zu übertragen und zusätzlich weitere 125.000 € im Haushaltsjahr 2024 bereitzustellen.

Zusammenfassend:

Mit den erläuterten Änderungen zum Ausbauprogramm 2024 und 2025 wird

- für das Haushaltsjahr 2024 die geplante Mittelbereitstellung von insgesamt bisher 850.000,00 € (Vorlage-Nr. SG 42/274/2023 vom 04.07.2023) um 725.000,00 € auf 125.000,00 € reduziert und
- das Haushaltsjahr 2025 von insgesamt bisher 2.950.000,00 € (Vorlage-Nr. SG 42/274/2023 vom 04.07.2023) um 1.950.000,00 € auf 1.000.000,00 € reduziert.

II. Beschlussvorschlag:

Das von der Verwaltung aufgestellte Ausbauprogramm 2024– 2027 wird genehmigt.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2024 ff. bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin